

Sitzung vom 10. Mai 2016

Beschl. Nr. **2016-118**

V4.3 Gemeindeordnung, Autonomie, Struktur und Geografie
Teilrevision Gemeindeordnung; Neue Kompetenzordnung

Ausgangslage

Am 2. April 2015 wurde von Mario Senn (FDP), Heidi Jucker (SVP) und Theo Meier (EVP) eine Motion betreffend „Vervollständigung der Schulintegration“ eingereicht. Der Stadtrat wird damit beauftragt, dem Grossen Gemeinderat eine Vorlage vorzulegen, mit welcher die Integration der Schule in die städtische Gesamtverwaltung weitergeführt werden soll. Dazu gehören namentlich folgende Themenbereiche:

1. Wahlverfahren: Die Wahlberechtigten sollen sieben Mitglieder des Stadtrates wählen, wobei ein Mitglied vom Stadtrat als Präsident bzw. Präsidentin der Schulpflege bezeichnet wird.
2. Finanzkompetenzen: Der Schulpflege sollen dieselben Finanzkompetenzen zukommen wie den anderen Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen.

Mit SRB 2015-109 vom 5. Mai 2015 hat der Stadtrat die Annahme dieser Motion beschlossen. Der Grosse Gemeinderat überwies die Motion in seiner Sitzung vom 3. Juni 2015 an den Stadtrat zur Berichterstattung und Antragstellung.

Parallel zu der Motion betreffend Vervollständigung der Schulintegration wurde dem Stadtrat am 24. September 2014 eine weitere Motion betreffend Umfang und Ausübung der parlamentarischen Oberaufsicht eingereicht. Die Komplexität der Änderungen beider Motionen und die Vorgabe bezüglich Einheit der Materie erfordert es, die Revision der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil in vier Tranchen zu gliedern, um sie dem Grossen Gemeinderat und schliesslich den Stimmberechtigten vorzulegen.

Dieser Beschluss umfasst die dritte der vier Tranchen.

Erwägungen

Die dritte der vier Tranchen der Teilrevision Gemeindeordnung der Stadt Adliswil behandelt die Anpassung der Finanzkompetenzen der Schulpflege. Der Schulpflege sollen dieselben Finanzkompetenzen zukommen wie den anderen Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen.

Die Motionäre begründen ihren Vorstoss wie folgt:

Der Stadtrat ist als oberste Exekutivbehörde gegenüber dem Grossen Gemeinderat und damit gegenüber den Steuerzahlern bezüglich dem gesamtem Finanzhaushalt verantwortlich. Gegenwärtig kommen der Schulpflege ausserhalb des Voranschlags Finanzkompetenzen zu (Art. 36 Abs. 2 GO), die dem Stadtrat die Wahrnehmung seiner finanzrechtlichen Verantwortung erschweren, da sie ohne Zustimmung des Stadtrates Ausgaben bewilligen kann. Ihre Finanzkompetenzen sollen deshalb an diejenigen der anderen Exekutivkommissionen angeglichen werden.

Mit der Motion Senn-Jucker-Meier vom 2. April 2015 wird der Stadtrat aufgefordert, die Integration der Schule weiterzuführen und die Finanzkompetenzen der Schulpflege entsprechend anzupassen.

Die Aufforderung, die Finanzkompetenzen der Schulpflege anzupassen, bewirkt eine Anpassung des Art. 36 GO. Das Gemeindeamt des Kantons Zürich bezeichnet den Art. 36 GO, wie er sich heute präsentiert, aufgrund Veränderungen im übergeordneten Recht sowie im Hinblick auf das neue Gemeindegesetz (nGG) als nicht mehr genehmigungsfähig. Für die Genehmigung erforderlich seien die Aufhebung der tabellarischen Form der Finanzkompetenzordnung und eine ausdrückliche Zuordnung der Finanzbefugnisse innerhalb des Voranschlags mit Begrenzung derselben in der Höhe.

Die Kompetenzordnung von Art. 36 der Gemeindeordnung stammt aus dem Jahre 1997. Seither ist die Stadt erheblich gewachsen (von 15'369 Einwohner/innen auf 18'432). Die Aufgabenmenge, aber auch die Komplexität der Aufgaben haben entsprechend zugenommen, so dass der Jahresaufwand im gleichen Zeitraum von CHF 110 Mio. auf CHF 140 Mio. angestiegen ist.

Um die Effizienz der Aufgabenbewältigung sicher zu stellen, sind kurze und damit kostengünstigere Entscheidungswege zwingend. Höhere Ausgabenkompetenzen auf den Stufen Parlament und Stadtrat dienen dieser Zielsetzung. Da andererseits die demokratische Kontrolle (durch die Stimmberechtigten bzw. das Parlament) auch als wichtiger Bestandteil der Gesamtordnung zu betrachten ist, soll die Erhöhung nur moderat erfolgen.

Berichterstattung im Detail

Der Artikel 36 (Tabelle) wird gänzlich aus der GO entfernt. Die Finanzbefugnisse der einzelnen Organe werden neu in den Artikeln 13, 15, 33a, 46, 47a, 59 und 66 geregelt.

Art. 32 Ziff. 13 + 14 werden unverändert aus Art. 33 Ziff. 17 + 18 übernommen, da es sich dabei um Planungselemente handelt.

Art. 33 Ziff. 8 + 16 werden neu gleichlautend in Art. 33a Ziff. 1 bzw. 9 aufgeführt, da es sich dabei um Finanzbefugnisse handelt.

Art. 35 Abs. 2 und 3 werden gestrichen, weil es sich dabei um allgemeingültige Begriffsdefinitionen handelt.

Art. 39 wird gestrichen, da diese Regelung mit dem Art. 47a abgedeckt ist.

Abstimmungsvorlage

Die Gemeindeordnung vom 2. März 1997 wird wie folgt geändert (Änderungen in rot):

<p>Art. 13 Obligatorisches Referendum</p> <p>Der Abstimmung durch die Gemeinde unterliegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erlass und Änderung der Gemeindeordnung 2. Veränderung des Gemeindegebietes, sofern sie nicht in die Zuständigkeit des Stadtrates fällt 3. Vereinbarung mit anderen Gemeinden über die Schaffung von neuen Zweckverbänden und wesentliche Änderungen von Statuten eines Zweckverbandes, soweit deren finanzielle Auswirkungen die Zuständigkeit des Gemeinderates übersteigen 4. Gründung oder Übernahme von Schulen, zu deren Führung keine gesetzliche Verpflichtung besteht 5. Volksinitiativen 6. Geschäfte gemäss Art. 36 	<p>Art. 13 Obligatorisches Referendum</p> <p>Der Abstimmung durch die Gemeinde unterliegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erlass und Änderung der Gemeindeordnung 2. Veränderung des Gemeindegebietes, sofern sie nicht in die Zuständigkeit des Stadtrates fällt 3. Vereinbarung mit anderen Gemeinden über die Schaffung von neuen Zweckverbänden und wesentliche Änderungen von Statuten eines Zweckverbandes, soweit deren finanzielle Auswirkungen die Zuständigkeit des Gemeinderates übersteigen 4. Gründung oder Übernahme von Schulen, zu deren Führung keine gesetzliche Verpflichtung besteht 5. Volksinitiativen 6. <i>Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 3'000'000.- und über neue jährliche wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 300'000.-</i> 7. <i>Finanzielle Beteiligung (auch bereits bestehende) bei eigenen und Unternehmungen Dritter, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen über Fr. 1'000'000.-</i> 8. <i>Darlehen und Leistungen von Bürgschaften, Kautionen und einmaligen Defizitdeckungs-garantien im Betrag von über Fr. 1'000'000.- im Einzelfall sowie jährlich wiederkehrender Defizitdeckungsgarantie im Betrag über Fr. 100'000.- im Einzelfall</i> 9. <i>Schaffung neuer städtischer Betriebe mit Jahresvoranschlag im Betrag über Fr. 400'000.-</i>
---	--

Art. 15 Ausschluss des Referendums

Folgende Geschäfte des Gemeinderates können der Abstimmung durch die Gemeinde nicht unterstellt werden:

1. Wahlen
2. Abnahme der Jahresrechnungen und der Geschäftsberichte sowie der Bauabrechnungen
3. jährliche Voranschläge, Zusatzkredite zu den Voranschlägen und diejenigen besonderen Krediterteilungen, die durch gesetzliche Bestimmungen, durch die Gemeindeordnung sowie durch Beschlüsse der Gemeinde und ihrer zuständigen Behörden bedingt sind
4. Festsetzung des Gemeindesteuerfusses
5. Beschlüsse über Ablehnung von Einzelinitiativen, welche einen dem obligatorischen Referendum unterliegenden Gegenstand betreffen
6. Beschlüsse des Gemeinderates über die Erteilung und Verweigerung des Bürgerrechts
7. Beschlüsse über Erlass, Änderung oder Anwendung seiner Geschäftsordnung
8. Beschlüsse des Gemeinderates formeller Natur
9. wenn ein Beschluss des Gemeinderates mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder als dringlich erklärt wird und der Stadtrat durch besonderen Beschluss sein Einverständnis erteilt hat
10. Beschlüsse, durch welche das Eintreten auf die Vorlagen des Stadtrates abgelehnt wird, vorbehältlich Art. 16

Art. 15 Ausschluss des Referendums

Folgende Geschäfte des Gemeinderates können der Abstimmung durch die Gemeinde nicht unterstellt werden:

1. Wahlen
2. Abnahme der Jahresrechnungen und der Geschäftsberichte sowie der Bauabrechnungen
3. jährliche Voranschläge ~~und die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses. ,Zusatzkredite zu den Voranschlägen und diejenigen besonderen Krediterteilungen, die durch gesetzliche Bestimmungen, durch die Gemeindeordnung sowie durch Beschlüsse der Gemeinde und ihrer zuständigen Behörden bedingt sind~~
4. ~~Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben, die den Betrag von Fr. 600'000.- oder über neue jährliche wiederkehrende Ausgaben die den Betrag von Fr. 100'000.- im Einzelfall nicht überschreiten~~
5. Beschlüsse über Ablehnung von Einzelinitiativen, welche einen dem obligatorischen Referendum unterliegenden Gegenstand betreffen
6. Beschlüsse des Gemeinderates über die Erteilung und Verweigerung des Bürgerrechts
7. Beschlüsse über Erlass, Änderung oder Anwendung seiner Geschäftsordnung
8. Beschlüsse des Gemeinderates formeller Natur
9. wenn ein Beschluss des Gemeinderates mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder als dringlich erklärt wird und der Stadtrat durch besonderen Beschluss sein Einverständnis erteilt hat
10. Beschlüsse, durch welche das Eintreten auf die Vorlagen des Stadtrates abgelehnt wird, ~~vorbehältlich Art. 16~~

<p>Art. 32 Rechtssetzung und Planung</p> <p>Dem Gemeinderat stehen zu: Erlass, Änderung oder Aufhebung:</p> <ol style="list-style-type: none">1. seiner Geschäftsordnung2. kommunaler Richtplan, Bau- und Zonenordnung, Sonderbauvorschriften und öffentliche Gestaltungspläne, Erschliessungspläne, genereller Entwässerungsplan (GEP)3. Verordnung über die Abwasseranlagen4. Reglemente der Wasserversorgung5. Verordnungen über die Abfallbewirtschaftung6. Friedhofverordnung7. Personalstatut für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Stadt7a. Erlass über die Gründung von Vorsorgeeinrichtungen der Stadt8. Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre/Funktionärinnen9. Erlasse über selbständige Sonderrechnungen und zweckgebundene Zuwendungen nach Gemeindegesetz10. weitere Verordnungen von allgemeiner Bedeutung, für die nicht ausdrücklich eine Verwaltungsbehörde zuständig ist11. Richtlinien der Stadt Adliswil zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen des Stadtrats12. Polizeiverordnung	<p>32 Rechtssetzung und Planung</p> <p>Dem Gemeinderat stehen zu: Erlass, Änderung oder Aufhebung:</p> <ol style="list-style-type: none">1. seiner Geschäftsordnung2. kommunaler Richtplan, Bau- und Zonenordnung, Sonderbauvorschriften und öffentliche Gestaltungspläne, Erschliessungspläne, genereller Entwässerungsplan (GEP)3. Verordnung über die Abwasseranlagen4. Reglemente der Wasserversorgung5. Verordnungen über die Abfallbewirtschaftung6. Friedhofverordnung7. Personalstatut für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Stadt7a. Erlass über die Gründung von Vorsorgeeinrichtungen der Stadt8. Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre/Funktionärinnen9. Erlasse über selbständige Sonderrechnungen und zweckgebundene Zuwendungen nach Gemeindegesetz10. weitere Verordnungen von allgemeiner Bedeutung, für die nicht ausdrücklich eine Verwaltungsbehörde zuständig ist11. Richtlinien der Stadt Adliswil zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen des Stadtrats12. Polizeiverordnung13. Festsetzung und Änderung der Liste der Produkte im Rahmen der Haushaltführung mit Globalbudgets14. Festsetzung und Änderung der Ziele sowie von Indikatoren der Produktgruppen im Rahmen der Haushaltführung mit Globalbudgets
--	---

Art. 33 Finanzverwaltung und Allgemeine Verwaltung

Dem Gemeinderat stehen zu:

1. Geschäfte gemäss Art. 36
2. Aufsicht über die gesamte Stadt- und Schulverwaltung und deren Betriebe, insbesondere Abnahme der Geschäftsberichte
3. Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Urnenabstimmung unterliegen
4. Festsetzung der Zahl der Mitglieder des Wahlbüros
5. aufgehoben
6. Vereinbarung mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Besorgung einzelner Geschäftszweige und der Beitritt zu Zweckverbänden bzw. wesentlichen Änderungen von bestehenden Zweckverbandsstatuten, soweit deren finanziellen Auswirkungen die Zuständigkeiten des Gemeinderates nicht übersteigen
7. Entscheid bei Streitigkeiten zwischen Behörden über die Benützung der im Eigentum der Stadt stehenden öffentlichen Gebäude und Grundstücke
8. Annahme und Ausschlagung von Schenkungen, Vermächnissen und Erbschaften, soweit die damit verbundenen Verpflichtungen die Finanzkompetenz des Stadtrates übersteigen
9. Bestimmung der amtlichen Publikationsorgane
10. Behandlung von Geschäften, welche Behörden, obwohl sie in ihre Kompetenz fallen, dem Gemeinderat vorlegen
11. Beschlussfassung über alle anderen, durch die Gesetzgebung der Gemeindeversammlung zugewiesenen Geschäfte, soweit sie das Gesetz oder die Gemeindeordnung nicht einer Urnenabstimmung oder anderen Gemeindebehörden überträgt
12. aufgehoben
13. die Erteilung des Bürgerrechts an Ausländer, soweit keine gesetzliche Pflicht dazu besteht
14. die Erteilung des Ehrenbürgerrechts
15. Kenntnisnahme des Legislaturplanes
16. Genehmigung des Globalbudgets
17. Festsetzung und Änderung der Liste der Produkte im Rahmen der Haushaltführung mit Globalbudgets
18. Festsetzung und Änderung der Ziele sowie von Indikatoren der Produktgruppen im Rahmen der Haushaltführung mit Globalbudgets

Art. 33 Finanzverwaltung und Allgemeine Verwaltung

Dem Gemeinderat stehen zu:

1. aufgehoben
2. Aufsicht über die gesamte Stadt- und Schulverwaltung und deren Betriebe, insbesondere Abnahme der Geschäftsberichte
3. Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Urnenabstimmung unterliegen
4. Festsetzung der Zahl der Mitglieder des Wahlbüros
5. aufgehoben
6. Vereinbarung mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Besorgung einzelner Geschäftszweige und der Beitritt zu Zweckverbänden bzw. wesentlichen Änderungen von bestehenden Zweckverbandsstatuten, soweit deren finanziellen Auswirkungen die Zuständigkeiten des Gemeinderates nicht übersteigen
7. Entscheid bei Streitigkeiten zwischen Behörden über die Benützung der im Eigentum der Stadt stehenden öffentlichen Gebäude und Grundstücke
8. aufgehoben
9. Bestimmung der amtlichen Publikationsorgane
10. Behandlung von Geschäften, welche Behörden, obwohl sie in ihre Kompetenz fallen, dem Gemeinderat vorlegen
11. Beschlussfassung über alle anderen, durch die Gesetzgebung der Gemeindeversammlung zugewiesenen Geschäfte, soweit sie das Gesetz oder die Gemeindeordnung nicht einer Urnenabstimmung oder anderen Gemeindebehörden überträgt
12. aufgehoben
13. die Erteilung des Bürgerrechts an Ausländer, soweit keine gesetzliche Pflicht dazu besteht
14. die Erteilung des Ehrenbürgerrechts
15. Kenntnisnahme des **Legislaturplans und Finanzplans**
16. aufgehoben
17. aufgehoben
18. aufgehoben

	<p>Art. 33a Finanzbefugnisse</p> <p>Dem Grossen Gemeinderat stehen zu:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Genehmigung des Globalbudgets2. Festsetzung des Gemeindesteuerfusses3. Genehmigung der Vorfinanzierung von Investitionen4. Abnahme der Jahresrechnungen5. Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder vom Grossen Gemeinderat beschlossen worden sind6. Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben über Fr. 300'000.- bis Fr. 3'000'000.- und über neue jährliche wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben über 50'000.- bis Fr. 300'000.-, soweit nicht der Stadtrat zuständig ist.7. Erstellung, Erwerb und Tausch von Grundeigentum im Finanzvermögen im Betrag von mehr als Fr. 3'000'000.- und von dinglichen Rechten im Finanzvermögen im Betrag von mehr als Fr. 3'000'000.-8. Veräusserung von Grundeigentum im Finanzvermögen im Betrag von über Fr. 400'000.- und die Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Finanzvermögen im Betrag von mehr als Fr. 400'000.-9. Annahme und Ausschlagung von Schenkungen, Vermächtnissen und Erbschaften, soweit die damit verbundenen Verpflichtungen die Finanzkompetenz des Stadtrates übersteigen10. Finanzielle Beteiligung (auch bereits bestehende) bei eigenen und Unternehmungen Dritter, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen über Fr. 100'000.- bis Fr. 1'000'000.-11. Darlehen und Leistungen von Bürgschaften, Kautionen und einmaligen Defizitdeckungsgarantien im Betrag von über Fr. 100'000.- bis Fr. 1'000'000.- im Einzelfall sowie jährlich wiederkehrender Defizitdeckungsgarantie im Betrag über Fr. 10'000.- bis Fr. 100'000.- im Einzelfall12. Schaffung neuer städtischer Betriebe mit Jahresvoranschlag im Betrag bis Fr. 400'000.-
--	--

<p>Vierter Titel: Finanzhaushalt, Finanzkompetenzen</p> <p>Art. 35 Finanzhaushalt</p> <p>¹ Massgebend für den Finanzhaushalt der Stadt sind das Gemeindegesetz und die Verordnung über den Gemeindehaushalt</p> <p>² Mit dem Voranschlag wird das zuständige Organ ermächtigt, die Jahresrechnung für den bezeichneten Zweck bis zum festgelegten Betrag zu belasten</p> <p>Art. 39 bleibt vorbehalten</p> <p>³ Der Verpflichtungskredit (Objektkredit, Rahmenkredit, Zusatzkredit) ermächtigt das zuständige Organ, bis zu der bewilligten Summe für einen bestimmten Zweck finanzielle Verpflichtungen einzugehen. Ein Verpflichtungskredit verfällt, wenn der Zweck erreicht ist oder das Vorhaben aufgegeben wird und ist unverzüglich nach Abschluss des Vorhabens abzurechnen</p> <p>⁴ Die jährlichen Fälligkeiten aus einem Verpflichtungskredit sind brutto im Voranschlag einzustellen. Ein Verpflichtungskredit kann netto beschlossen werden, wenn die Beiträge Dritter in ihrer Höhe rechtskräftig zugesichert sind oder wenn er vorbehältlich bestimmter Leistungen Dritter bewilligt wird</p>	<p>Vierter Titel: Finanzhaushalt, Finanzkompetenzen</p> <p>Art. 35 Finanzhaushalt</p> <p>¹ Massgebend für den Finanzhaushalt der Stadt sind das Gemeindegesetz und die Verordnung über den Gemeindehaushalt</p> <p>² aufgehoben</p> <p>³ aufgehoben.</p> <p>⁴ Die jährlichen Fälligkeiten aus einem Verpflichtungskredit sind brutto im Voranschlag einzustellen. Ein Verpflichtungskredit kann netto beschlossen werden, wenn die Beiträge Dritter in ihrer Höhe rechtskräftig zugesichert sind oder wenn er vorbehältlich bestimmter Leistungen Dritter bewilligt wird</p>
<p>Art. 36 Aufteilung der Finanzkompetenzen</p> <p>¹ Für die Investitionsrechnung, den Finanzplan und den jährlichen Voranschlag sind die Zuständigkeiten wie folgt aufgeteilt:</p> <p>[Tabelle]</p> <p>² Ausserhalb des Voranschlages sind die Zuständigkeiten für Verpflichtungskredite und andere Beschlüsse von finanzieller Tragweite wie folgt aufgeteilt:</p> <p>[Tabelle]</p> <p>1) Übersteigen diese Ausgaben zulasten der Laufenden Rechnung im Jahr den Gesamtbetrag von Fr. 1'000'000 für einmalige Bedürfnisse und Fr. 100'000 für jährlich wiederkehrende Bedürfnisse, so ist vor einer weiteren Beschlussfassung der Gemeinderat durch den Stadtrat um die weiter erforderlichen Kredite anzugehen</p> <p>2) Übersteigen diese Ausgaben im Jahr den Gesamtbetrag von Fr. 400'000 für einmalige und von Fr. 80'000 für jährlich wiederkehrende Bedürfnisse, so ist vor einer weiteren Beschlussfassung der Stadtrat im Rahmen seines eigenen selbständigen Ausgabenbewilligungsrechtes bzw. der Gemeinderat um die weiter erforderlichen Kredite anzugehen.</p> <p>3) Übersteigen diese Ausgaben im Jahr den</p>	<p>Art. 36 aufgehoben</p>

<p>Gesamtbetrag von Fr. 40'000 für einmalige und von Fr. 8'000 für jährlich wiederkehrende Bedürfnisse, ist dem Stadtrat Antrag zu stellen, sofern der Betrag innerhalb des selbständigen Ausgabenbewilligungsrechtes des Stadtrates liegt</p>	
<p>Art. 38 Änderung des Finanzvermögens Der Stadtrat beschliesst in eigener Kompetenz über Änderungen in der Zusammensetzung des Finanzvermögens. Art. 36 Ziffern 2.4 bis 2.7 bleiben vorbehalten</p>	<p>Art. 38 Änderung des Finanzvermögens Der Stadtrat beschliesst in eigener Kompetenz über Änderungen in der Zusammensetzung des Finanzvermögens. Art. 36 Ziffern 2.4 bis 2.7 bleiben vorbehalten</p>
<p>Art. 39 Besonderer Antrag und Begründung ¹ Neue Ausgaben oder die Erhöhung früherer Ausgabenposten im Voranschlag bedürfen einer besonderen Begründung und eines besonderen Beschlusses des zuständigen Organs, wenn sie einmalig Fr. 200'000 oder jährlich wiederkehrend Fr. 20'000 übersteigen ² Übersteigen neue Ausgaben oder Erhöhungen früherer Ausgabenposten die Zuständigkeit des Stadtrates, bedarf es eines separaten, begründeten Antrages</p>	<p>Art. 39 aufgehoben</p>

<p>Art. 46 Rechtssetzung und Planung</p> <p>a) Rechtssetzung Der Stadtrat erlässt, ändert oder hebt auf:</p> <ol style="list-style-type: none">1. aufgehoben2. die Tarife und Gebühren für die Wasserversorgung, die Abwasserbehandlung und die Abfallbewirtschaftung3. die Taxordnung für die Alters- und Pflegeheime, das Kinderhaus und die Badeanlagen4. alle Verordnungen sofern nicht ein Gesetz im formellen Sinn erforderlich ist <p>b) Planung Dem Stadtrat stehen insbesondere zu:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Festsetzen der Bau- und Niveaulinien2. Festsetzen des Versorgungsplanes3. Benennen von Strassen4. Übernahme, Abtretung und Öffentlicherklärung von Strassen, Kanalisationen und Werkeinrichtungen5. Genehmigen oder Festsetzen von Quartierplänen6. Regeln von Grenzveränderungen und Grenzbereinigungen im Zusammenhang mit Strassen- oder Gewässerkorrekturen, soweit es sich um Gemeindegebiet ohne Wohnhäuser oder Industriebauten handelt7. Festsetzung des Legislaturplanes8. Festsetzung der Indikatoren der Produktgruppen im Rahmen der Haushaltführung mit Globalbudgets9. Festsetzung der Sollwerte zu den Indikatoren im Rahmen der Haushaltführung mit Globalbudgets	<p>Art. 46 Rechtssetzung und Planung</p> <p>a) Rechtssetzung Der Stadtrat erlässt, ändert oder hebt auf:</p> <ol style="list-style-type: none">1. aufgehoben2. die Tarife und Gebühren für die Wasserversorgung, die Abwasserbehandlung und die Abfallbewirtschaftung3. die Taxordnung für die Alters- und Pflegeheime, das Kinderhaus und die Badeanlagen4. alle Verordnungen sofern nicht ein Gesetz im formellen Sinn erforderlich ist <p>b) Planung Dem Stadtrat stehen insbesondere zu:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Festsetzen des Finanzplans1a Festsetzen der Bau- und Niveaulinien2. Festsetzen des Versorgungsplanes3. Benennen von Strassen4. Übernahme, Abtretung und Öffentlicherklärung von Strassen, Kanalisationen und Werkeinrichtungen5. Genehmigen oder Festsetzen von Quartierplänen6. Regeln von Grenzveränderungen und Grenzbereinigungen im Zusammenhang mit Strassen- oder Gewässerkorrekturen, soweit es sich um Gemeindegebiet ohne Wohnhäuser oder Industriebauten handelt7. Festsetzung des Legislaturplanes8. Festsetzung der Indikatoren der Produktgruppen im Rahmen der Haushaltführung mit Globalbudgets9. Festsetzung der Sollwerte zu den Indikatoren im Rahmen der Haushaltführung mit Globalbudgets
---	--

Art. 47 Finanzverwaltung und Allgemeine Verwaltung

Der Stadtrat besorgt diese Aufgaben, soweit nach der Gemeindeordnung nicht andere Organe zuständig sind. Es stehen ihm insbesondere zu:

1. Finanzkompetenzen nach Art. 36
2. Erarbeiten und Nachführen der für die Beurteilung der künftigen Entwicklung des Gemeindehaushaltes sowie der für die Investitionsrechnung und den Finanzplan erforderlichen Angaben
3. Koordinieren der Ausgaben aller Behörden und Entscheid über die Kreditfreigabe im Rahmen bewilligter Kredite und Projekte
4. Vollziehen aller der Stadt durch übergeordnetes Recht übertragenen Aufgaben
5. Vollziehen der Beschlüsse der Gemeinde und des Gemeinderates
6. Vertreten der Stadt nach aussen
7. Erledigen der den Ressortvorstehern/Ressortvorsteherinnen, Ausschüssen, Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen und der Schulpflege nur zur Antragstellung überlassenen Geschäfte
8. Festsetzen der Besoldungen und Behördenentschädigungen im Rahmen der Erlasse des Gemeinderates
9. Erlassen von Führungsinstrumenten für die dem Stadtrat unterstellten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
10. Ausüben der Dienstaufsicht über ihm unterstellte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
11. Entscheiden über Kompetenzstreitigkeiten im Bereiche der Stadtverwaltung
12. Vollziehen des Stellenplans für die Stadtverwaltung sowie für sämtliche städtische Betriebe
13. Vorberaten sämtlicher Geschäfte und Anträge an den Gemeinderat
14. Anordnen der Abstimmungen und Wahlen
15. Erstellen des Geschäftsberichtes an den Gemeinderat
16. Erteilen des Gemeindebürgerrechts, wenn eine gesetzliche Pflicht dazu besteht
17. Entlassen aus dem Gemeindebürgerrecht
18. Begutachten von Bürgerrechtsfragen zuhanden von Bund und Kanton
19. die Unterstützung des Gemeindereferendums

Art. 47 Finanzverwaltung und Allgemeine Verwaltung

Der Stadtrat besorgt diese Aufgaben, soweit nach der Gemeindeordnung nicht andere Organe zuständig sind. Es stehen ihm insbesondere zu:

1. aufgehoben
2. Erarbeiten und Nachführen der für die Beurteilung der künftigen Entwicklung des Gemeindehaushaltes sowie der für die Finanzplanung erforderlichen Angaben
3. Koordinieren der Ausgaben aller Behörden und Entscheid über die Kreditfreigabe im Rahmen bewilligter Kredite und Projekte
4. Vollziehen aller der Stadt durch übergeordnetes Recht übertragenen Aufgaben
5. Vollziehen der Beschlüsse der Gemeinde und des Gemeinderates
6. Vertreten der Stadt nach aussen
7. Erledigen der den Ressortvorstehern/Ressortvorsteherinnen, Ausschüssen, Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen und der Schulpflege nur zur Antragstellung überlassenen Geschäfte
8. Festsetzen der Besoldungen und Behördenentschädigungen im Rahmen der Erlasse des Gemeinderates
9. Erlassen von Führungsinstrumenten für die dem Stadtrat unterstellten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
10. Ausüben der Dienstaufsicht über ihm unterstellte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
11. Entscheiden über Kompetenzstreitigkeiten im Bereiche der Stadtverwaltung
12. Vollziehen des Stellenplans für die Stadtverwaltung sowie für sämtliche städtische Betriebe
13. Vorberaten sämtlicher Geschäfte und Anträge an den Gemeinderat
14. Anordnen der Abstimmungen und Wahlen
15. Erstellen des Geschäftsberichtes an den Gemeinderat
16. Erteilen des Gemeindebürgerrechts, wenn eine gesetzliche Pflicht dazu besteht
17. Entlassen aus dem Gemeindebürgerrecht
18. Begutachten von Bürgerrechtsfragen zuhanden von Bund und Kanton
19. die Unterstützung des Gemeindereferendums

Art. 47a Finanzbefugnisse

Der Stadtrat ist zuständig für:

1. Ausgabenvollzug
2. Gebundene Ausgaben
3. Vergabe von Arbeiten und Lieferungen im Rahmen des Voranschlags und bewilligter Kredite
4. Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die vom Stadtrat beschlossen worden sind
5. Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 300'000.- für einen bestimmten Zweck und neue jährliche wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000.- für einen bestimmten Zweck.
6. Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 300'000.- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 1'500'000.- im Jahr, und neue jährliche wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000.- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 300'000.- im Jahr
7. Bewilligungen von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 300'000.- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 1'500'000.- im Jahr, und von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 50'000.- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 300'000.- im Jahr
8. Erstellung, Erwerb und Tausch von Grundeigentum im Finanzvermögen im Betrag bis Fr. 3'000'000.- und von dinglichen Rechten im Finanzvermögen im Betrag bis Fr. 3'000'000.-
9. Veräusserung von Grundeigentum im Finanzvermögen im Betrag bis Fr. 400'000.- und die Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Finanzvermögen im Betrag von bis Fr. 400'000.-
10. Finanzielle Beteiligung (auch bereits bestehende) bei eigenen und Unternehmungen Dritter, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen bis Fr. 100'000.-
11. Darlehen und Leistungen von Bürgschaften, Kautionen und einmaligen Defizitdeckungsgarantien im Betrag bis Fr. 100'000.- im Einzelfall sowie jährlich wiederkehrender Defizitdeckungsgarantie im Betrag bis Fr. 10'000.- im Einzelfall

<p>Art. 59 Finanzkompetenzen und weitere Befugnisse</p> <p>1. Der Schulpflege stehen die Finanzkompetenzen nach Art. 36 zu.</p> <p>2. aufgehoben</p> <p>3. Die Schulpflege führt das Schulwesen. Zu ihren Aufgaben zählen im Besonderen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Organisation, Leitung und Beaufsichtigung der Schul-, Dienst- und Verwaltungseinheiten2. Vollzug der Beschlüsse der Aufsichtsbehörden sowie der zuständigen Gemeindeorgane im Rahmen ihrer finanziellen Zuständigkeit3. Erlass der Geschäftsordnung und von Reglementen für einzelne Ressorts, Schul-, Dienst- und Verwaltungseinheiten4. Schaffung und Aufhebung von Lehrstellen5. Festsetzung der Besoldungen, der Entschädigungen und der freiwilligen Zulagen an die von ihr gewählten oder angestellten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und an die Lehrerschaft im Rahmen des Reglements über das Gehaltssystem, der kantonalen Vorschriften und des Budgets6. aufgehoben7. Beantwortung von parlamentarischen Vorstössen über die Schule	<p>Art. 59 Finanzkompetenzen und weitere Befugnisse</p> <p>1. Der Schulpflege stehen folgende Finanzkompetenzen zu:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Ausgabenvollzug2. Einstellung gebundener Ausgaben in den Voranschlag3. Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000.- für einen bestimmten Zweck und neue jährliche wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 20'000.- für einen bestimmten Zweck4. Vergeben von Arbeiten und Lieferungen im Rahmen des Voranschlags und bewilligter Kredite <p>2. aufgehoben</p> <p>3. Die Schulpflege führt das Schulwesen. Zu ihren Aufgaben zählen im Besonderen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Organisation, Leitung und Beaufsichtigung der Schul-, Dienst- und Verwaltungseinheiten2. Vollzug der Beschlüsse der Aufsichtsbehörden sowie der zuständigen Gemeindeorgane im Rahmen ihrer finanziellen Zuständigkeit3. Erlass der Geschäftsordnung und von Reglementen für einzelne Ressorts, Schul-, Dienst- und Verwaltungseinheiten4. Schaffung und Aufhebung von Lehrstellen5. Festsetzung der Besoldungen, der Entschädigungen und der freiwilligen Zulagen an die von ihr gewählten oder angestellten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und an die Lehrerschaft im Rahmen des Reglements über das Gehaltssystem, der kantonalen Vorschriften und des Budgets6. aufgehoben7. Beantwortung von parlamentarischen Vorstössen über die Schule
--	---

<p>Art. 66 Organisation</p> <p>¹ Diese Kommissionen besorgen die ihnen übertragenen Verwaltungszweige im Rahmen der für sie geltenden Vorschriften des Investitionsprogramms, des Finanzplanes der Stadt und der Kreditfreigaben durch den Stadtrat</p> <p>² Jede Kommission gibt sich ein Geschäftsreglement, in welchem sie ihre Obliegenheiten an Ausschüsse der Kommission übertragen darf. Dieses ist durch den Stadtrat zu genehmigen</p> <p>³ Die Kommissionen sind für ihren Aufgabenbereich zuständig zum Vollzug des Voranschlages und für die Einstellung von gebundenen Ausgaben in den Voranschlag. Ausserhalb des Voranschlages stehen ihnen die Finanzkompetenzen nach Art. 36 zu</p> <p>⁴ Ein Mitglied des Stadtrates führt den Vorsitz, ausgenommen bei anderen gesetzlichen Regelungen. Die Kommissionen führen gemäss Art. 68 Gemeindegesezt über ihre Sitzungen Protokoll</p> <p>⁵ Die Kommissionen können im Rahmen ihrer eigenen Kompetenzen Fachkräfte mit beratender Stimme zuziehen</p>	<p>Art. 66 Organisation und Finanzbefugnisse</p> <p>¹ Diese Kommissionen besorgen die ihnen übertragenen Verwaltungszweige im Rahmen der für sie geltenden Vorschriften des Investitionsprogramms, des Finanzplanes der Stadt und der Kreditfreigaben durch den Stadtrat</p> <p>² Jede Kommission gibt sich ein Geschäftsreglement, in welchem sie ihre Obliegenheiten an Ausschüsse der Kommission übertragen darf. Dieses ist durch den Stadtrat zu genehmigen</p> <p>³ Die Kommissionen sind für ihren Aufgabenbereich zuständig zum Vollzug des Voranschlages und für die Einstellung von gebundenen Ausgaben in den Voranschlag. Ausserhalb des Voranschlages stehen ihnen die Finanzkompetenzen nach Art. 36 zu</p> <p>⁴ Ein Mitglied des Stadtrates führt den Vorsitz, ausgenommen bei anderen gesetzlichen Regelungen. Die Kommissionen führen gemäss Art. 68 Gemeindegesezt über ihre Sitzungen Protokoll.</p> <p>⁵ Die Kommissionen können im Rahmen ihrer eigenen Kompetenzen Fachkräfte mit beratender Stimme zuziehen</p> <p>⁶ Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000.- für einen bestimmten Zweck und neue jährliche wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 20'000.- für einen bestimmten Zweck</p> <p>⁷ Vergaben von Arbeiten und Lieferungen im Rahmen des Voranschlags und bewilligter Kredite</p>
<p>Art. 72 Inkrafttreten</p> <p>¹ Diese Gemeindeordnung der Stadt Adliswil tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft und ersetzt diejenige vom 1. Dezember 1985 mit seitherigen Änderungen sowie alle ihr widersprechenden Bestimmungen anderer Gemeindeerlasse</p> <p>² Die Änderungen der Art. 55, 58, 59, 59a (neu) und 63 wurden an der Urnenabstimmung vom 27. Februar 2005 angenommen und treten nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft</p> <p>³ Die Verkleinerung der Schulpflege von bisher 17 auf neu 11 Mitglieder (Art. 55 Abs. 1 und 2) tritt auf Beginn der Amtsperiode 2006/2010 in Kraft</p> <p>⁴ Die Änderungen dieser Gemeindeordnung treten nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung vom 11. März 2007 und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft</p> <p>⁵ Die Änderungen dieser Gemeindeordnung treten nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung vom 17. Mai 2009 und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf Beginn der Amtsperiode 2010/2014 in Kraft</p> <p>⁶ Die Änderungen dieser Gemeindeordnung treten nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung vom 12. April 2015 und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf 1.</p>	<p>Art. 72 Inkrafttreten</p> <p>¹ Diese Gemeindeordnung der Stadt Adliswil tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft und ersetzt diejenige vom 1. Dezember 1985 mit seitherigen Änderungen sowie alle ihr widersprechenden Bestimmungen anderer Gemeindeerlasse.</p> <p>² Die Änderungen der Art. 55, 58, 59, 59a (neu) und 63 wurden an der Urnenabstimmung vom 27. Februar 2005 angenommen und treten nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.</p> <p>³ Die Verkleinerung der Schulpflege von bisher 17 auf neu 11 Mitglieder (Art. 55 Abs. 1 und 2) tritt auf Beginn der Amtsperiode 2006/2010 in Kraft.</p> <p>⁴ Die Änderungen dieser Gemeindeordnung treten nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung vom 11. März 2007 und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.</p> <p>⁵ Die Änderungen dieser Gemeindeordnung treten nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung vom 17. Mai 2009 und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf Beginn der Amtsperiode 2010/2014 in Kraft.</p> <p>⁶ Die Änderungen dieser Gemeindeordnung treten nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung vom 12. April 2015 und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf 1.</p>

<p>Januar 2016 in Kraft</p>	<p>Januar 2016 in Kraft ⁷ Die Änderungen dieser Gemeindeordnung treten nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung vom 12. Februar 2017 und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf 1. Juli 2017 in Kraft</p>
<p>Die vorstehende Gemeindeordnung ist an der Urnenabstimmung vom 2. März 1997 angenommen worden Vom Regierungsrat des Kt. Zürich mit Ausnahme der Art. 35 Abs. 2 und 55 Abs. 3 genehmigt mit Beschluss Nr. 968 vom 14.5.97</p> <hr/> <p>Die mit der Urnenabstimmung vom 7. Juni 1998 geänderten Bestimmungen sind vom Regierungsrat des Kt. Zürich mit Beschluss Nr. 2159 vom 29.9.98 genehmigt worden</p> <hr/> <p>Die mit der Urnenabstimmung vom 27. Februar 2005 geänderten Bestimmungen sind vom Regierungsrat des Kt. Zürich mit Beschluss Nr. 926 vom 29.6.05 genehmigt worden</p> <hr/> <p>Die mit der Urnenabstimmung vom 11. März 2007 geänderten Bestimmungen sind vom Regierungsrat des Kt. Zürich mit Beschluss Nr. 838 vom 13.6.07 genehmigt worden</p> <hr/> <p>Die mit der Urnenabstimmung vom 17. Mai 2009 geänderten Bestimmungen sind vom Regierungsrat des Kt. Zürich mit Beschluss Nr. 1203 vom 12.08.09 genehmigt worden</p> <hr/> <p>Die mit der Urnenabstimmung vom 3. März 2013 geänderten Bestimmungen sind vom Regierungsrat des Kt. Zürich mit Beschluss Nr. 860 vom 17.07.2013 genehmigt worden</p> <hr/> <p>Die mit der Urnenabstimmung vom 12. April 2015 geänderten Bestimmungen sind vom Regierungsrat des Kt. Zürich mit Beschluss Nr. ____ vom ____ genehmigt worden</p>	<p>Die vorstehende Gemeindeordnung ist an der Urnenabstimmung vom 2. März 1997 angenommen worden Vom Regierungsrat des Kt. Zürich mit Ausnahme der Art. 35 Abs. 2 und 55 Abs. 3 genehmigt mit Beschluss Nr. 968 vom 14.5.97</p> <hr/> <p>Die mit der Urnenabstimmung vom 7. Juni 1998 geänderten Bestimmungen sind vom Regierungsrat des Kt. Zürich mit Beschluss Nr. 2159 vom 29.9.98 genehmigt worden</p> <hr/> <p>Die mit der Urnenabstimmung vom 27. Februar 2005 geänderten Bestimmungen sind vom Regierungsrat des Kt. Zürich mit Beschluss Nr. 926 vom 29.6.05 genehmigt worden</p> <hr/> <p>Die mit der Urnenabstimmung vom 11. März 2007 geänderten Bestimmungen sind vom Regierungsrat des Kt. Zürich mit Beschluss Nr. 838 vom 13.6.07 genehmigt worden</p> <hr/> <p>Die mit der Urnenabstimmung vom 17. Mai 2009 geänderten Bestimmungen sind vom Regierungsrat des Kt. Zürich mit Beschluss Nr. 1203 vom 12.08.09 genehmigt worden</p> <hr/> <p>Die mit der Urnenabstimmung vom 3. März 2013 geänderten Bestimmungen sind vom Regierungsrat des Kt. Zürich mit Beschluss Nr. 860 vom 17.07.2013 genehmigt worden</p> <hr/> <p>Die mit der Urnenabstimmung vom 12. April 2015 geänderten Bestimmungen sind vom Regierungsrat des Kt. Zürich mit Beschluss Nr. ____ vom ____ genehmigt worden</p> <hr/> <p>Die mit der Urnenabstimmung vom 12. Februar 2017 geänderten Bestimmungen sind vom Regierungsrat des Kt. Zürich mit Beschluss Nr. ____ vom ____ genehmigt worden</p>

Auf Antrag des Ressortvorstehers Präsidiales fasst der Stadtrat, gestützt auf Art. 47 Ziff. 13 der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil, folgenden

Beschluss:

- 1 Der Stadtrat beschliesst die Teilrevision der Gemeindeordnung vom 2. März 1997 gemäss den Erwägungen.
- 2 Dem Grossen Gemeinderat werden folgende Anträge unterbreitet:
 - 2.1 Die Gemeindeordnung vom 2. März 1997 wird, wie in der synoptischen Darstellung aufgeführt, ergänzt und zuhanden der Urnenabstimmung verabschiedet.
 - 2.2 Der Erläuternde Bericht zur Urnenabstimmung wird dem Stadtrat übertragen.
- 3 Dieser Beschluss ist öffentlich.
- 4 Mitteilung an:
 - 4.1 Grosser Gemeinderat
 - 4.2 Verwaltungsleitung
 - 4.3 Ressortleitungen
 - 4.4 Zentrale Dienste

Stadt Adliswil
Stadtrat

Patrick Stutz
1. Vizepräsident

Andrea Bertolosi-Lehr
Stadtschreiberin